

Anlage Darlehenszuschuss

gemäß Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung vom 27.02.2010 (StAnz. 12/2010, S. 886) i.V.m. der Änderung vom 10.09.2010 (StAnz. 39/2010, 2214), Richtliniennummern 6.3.5.4, 6.4.5.4, 6.4.5.5 und 6.5.5.6

Der Ihnen vorliegende Zuwendungsbescheid beinhaltet eine Förderung in Form eines Zuschusses zu einem Kapitalmarktdarlehen. Die folgenden Auflagen und Informationen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten:

Bewilligung:

1. Grundlage der Bewilligung ist die von Ihnen bei Antragstellung vorgelegte Kreditbereitschaftserklärung sowie die vorgelegten Kostenschätzungen/Kostenangebote. Der Darlehensvertrag ist auf dieser Grundlage abzuschließen.
2. Der im Zuwendungsbescheid ermittelte Zuschuss wird gemäß zugehöriger Richtliniennummer prozentual von der zuwendungsfähigen Darlehenssumme errechnet. Gleichzeitig sind im Kosten- und Finanzierungsplan einzelne Kostengruppen bzw. Leistungsbereiche aufgeführt, innerhalb derer bei Antragsprüfung die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben ermittelt wurde. Es kann nur eine Darlehenssumme anerkannt werden, die so hoch wie die ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben ist. Überschreitet die Darlehenssumme die zuwendungsfähigen Ausgaben, kann nur in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Überschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben die Darlehenshöhe, werden mittels eines Reduzierungsbetrages im Kosten- und Finanzierungsplan die den gemäß Kostenschätzung oder Kostenangeboten ermittelten zuwendungsfähigen Ausgaben der Darlehenshöhe angepasst.
3. Der Zuwendungsbescheid wird erst mit Abschluss eines rechtskräftigen über mindestens 10 Jahre abgeschlossenen, sondertilgungsfähigen Darlehensvertrages wirksam. Der Darlehensvertrag ist der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen. Eine Aufteilung des Darlehensvertrages in mehrere Einzelverträge mit dem Ziel einer frühzeitigen Tilgung ist gemäß Förderrichtlinie nicht zulässig, da hier festgelegt ist: „Soweit Darlehen eine geringere Laufzeit als 10 Jahre haben, ist der Darlehenszuschuss zeitanteilig zu kürzen“. Ebenfalls nicht zulässig ist die Aufteilung in mehrere Einzelverträge mit unterschiedlichen Zinssätzen über die Mindestlaufzeit von 10 Jahren.

Auszahlung:

1. Die Höhe des in Anspruch genommenen Darlehens ist die Grundlage für die Ermittlung des Darlehenszuschusses, sofern sie durch tatsächlich entstandene zuwendungsfähige Ausgaben gerechtfertigt/belegt werden kann. Liegen die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Abschluss der Maßnahme unter der Darlehenssumme, werden auch nur diese Ausgaben der Zuschussberechnung zugrunde gelegt.
2. Der Antrag auf Bewilligung der Zahlung ist zusammen mit einer Bestätigung der Bank über die tatsächlich in Anspruch genommene Darlehenshöhe (beigefügtes Formular) zwingend bis zu der auf Seite 2 des Zuwendungsbescheides genannten Frist beim zuständigen Landrat des Kreises, Abteilung Dorf- und Regionalentwicklung, vorzulegen.
3. Der Zuschuss kann nur in einer Summe als direkte Sondertilgung auf das Darlehenskonto ausbezahlt werden. Somit kann auch erst nach Abschluss der Maßnahme ein einziger Antrag auf Bewilligung der Zahlung gestellt werden. Im Antragsformular ist als Bankverbindung die Kontonummer des Darlehensvertrages anzugeben.

Zweckbindung:

Zusätzlich zu der für geförderte Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen festzusetzenden fünfjährigen Zweckbindungsfrist (siehe Widerrufvorbehalt Nr. 4) beträgt die Mindestlaufzeit des der Förderung zugrunde liegenden Darlehens 10 Jahre. Aus diesem Grund wird für die Maßnahme eine besondere Zweckbindungsfrist von 10 Jahren festgelegt. Sollte sich durch weitere Tilgungen eine vorzeitige Gesamttilgung des Darlehens ergeben und somit eine geringere Laufzeit, sind Sie gemäß der Vorgaben im Zuwendungsbescheid unter „Mitteilungspflicht“ verpflichtet, die Änderung des Finanzierungsplanes mitzuteilen. Für jedes Jahr einer geringeren Laufzeit als 10 Jahre ist der Gesamtzuschuss anteilig zu kürzen und durch die Bewilligungsstelle zurückzufordern.